

20/14

GZ: BMI LR-1341/0008-III/1/2016

Wien, am 2. November 2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Betreff: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste für den Zivil- und Katastrophenschutz im Land Tirol

Vortrag an den Ministerrat

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG soll mit einer ganzjährigen Einsatzbereitschaft ein **Hubschrauber** am Standort Tirol die Umsetzung eines **umfassenden Zivil- und Katastrophenschutzes** sicherstellen. Weiters sollen durch Bereitstellung des Personals und die Zurverfügungstellung der Flüge **Sicherheitsbehörden** bei der Vollziehung ihrer Aufgaben **unterstützt** werden.

Die Einrichtung dieses Hubschrauberstützpunktes erfolgt vor dem Hintergrund regelmäßig wiederkehrender **schwerwiegender Naturkatastrophen** in Tirol. Bei all diesen Ereignissen zeigte sich unter Berücksichtigung der besonderen Gefahrenlage im alpinen Raum, dass zur Bewältigung solcher Ereignisse eine **unmittelbare Einsatzbereitschaft** durch zumindest einen für den Zivil- und Katastrophenschutz speziell geeigneten, permanent im Bundesland Tirol stationierten Hubschrauber **überlebenswichtig** ist. Durch mehrere Anlassfälle wurde sichtbar, dass Tirol wiederholt wetterbedingt aufgrund der Alpenbarriere nicht anfliegbare ist, wodurch wertvolle Zeit für notwendige Aufklärung aus der Luft oder auch erste Hilfestellungen verstreicht. Aus diesen Gründen ist ein **eigener Hubschrauberstützpunkt** mit entsprechenden Hubschrauberdiensten **unumgänglich**. Das Bundesministerium für Inneres verfügt über besonders ausgebildete Piloten und Bergespezialisten mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung im alpinen Bereich. Dieses Personal steht auch ständig im Rahmen der Ersten Allgemeinen Hilfeleistungspflicht nach dem Sicherheitspolizeigesetz zur Verfügung. Zudem ist die notwendige Infrastruktur für Flugeinsätze im Rahmen der Katastropheneinsätze vorhanden.

Das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Personal ist im Rahmen von Einsätzen in der Zuständigkeit des Landes an die Weisungen der zuständigen Landesorgane gebunden. Das Personal wird im Rahmen solcher Einsätze dem Land zugerechnet, insoweit wäre Amtshaftung auch gegenüber dem Land geltend zu machen.

Als Ausdruck des kooperativen Bundesstaates und aus Gründen der **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** soll im Hinblick auf die Grundsätze der Wirkungsorientierung daher ein Zusammenwirken von Bund und Land Tirol bei Hubschrauberdiensten durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG beschlossen werden. Diese Gründe legen es nahe, ein so kostenintensives Einsatzmittel wie einen Hubschrauber gemeinsam zu betreiben, wenn organisatorisch sichergestellt werden kann, dass es zu **keiner Beeinträchtigung** der jeweiligen **Aufgabenerfüllung** kommt. Die **Vereinbarung** enthält gesetzesergänzende Regelungen und kann daher nur mit **Genehmigung des Nationalrates** abgeschlossen werden. Die Kompetenz zur Erlassung einer diesem Entwurf entsprechenden Vereinbarung gründet sich auf Art. 15a B-VG, wonach Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen können.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste für den Zivil- und Katastrophenschutz im Land Tirol ist vorerst bloß auf das Land Tirol begrenzt. Die **anderen Bundesländer** sollen, nach eingehender **Prüfung** über den **Bedarf** an der Einrichtung der Hubschrauberdienste für den Zivil- und Katastrophenschutz und dem Betrieb der Hubschrauber zur **Erfüllung** ihrer jeweiligen **gesetzlichen Aufgaben**, dieser Vereinbarung nach Art. 15a B-VG folgen. Im Übrigen darf auf beiliegenden Entwurf der Vereinbarung, Vorblatt und Erläuterungen verwiesen werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die beiliegende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über Hubschrauberdienste für den Zivil- und Katastrophenschutz im Land Tirol genehmigen,
2. mich ermächtigen, die Vereinbarung für den Bund zu unterzeichnen und
3. nach erfolgter Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Landeshauptmann von Tirol die Vereinbarung dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 15a B-VG zuleiten.

Beilage

Mag. Wolfgang Sobotka